

Satzung

„en garde“

Verein zur Förderung des Duisburger Fechtsports e.V.

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 28.06.2010 in Duisburg,
mit den Änderungen der Mitgliederversammlung vom 23.02.2011.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 28. Juni 2010 gegründete Verein führt den Namen
„en garde“
Verein zur Förderung des Duisburger Fechtsports,
nachfolgend ‚Verein‘ genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Duisburg. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zwecke des Vereins sind die ideelle und finanzielle Förderung des Sports, die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein verfolgt diese Zwecke ausschließlich und unmittelbar. Dies geschieht im einzelnen durch
 - a. die Beschaffung von Mitteln und Spenden (z.B. bei Wettkämpfen, Veranstaltungen, Messen, etc. und durch direkten Kontakt zu Einzelpersonen und Firmen)
 - b. die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art.

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Fechtabteilung des Sportvereins Eintracht Duisburg 1848 e.V. erfolgen oder durch eine direkte Kostenübernahme.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. die Organisation und Finanzierung von Fortbildungsveranstaltungen
 - b. die Organisation und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen (Wettkämpfe, Trainingsanlagen)
 - c. die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen (internationale Maßnahmen)
 - d. die Organisation und Durchführung von jugendbildenden Maßnahmen
 - e. die Anschaffung und zur Verfügungsstellung von Sport -, Übungs- und Analysegeräten
 - f. die Unterhaltung von Sportanlagen
 - g. die Finanzierung von Trainern
 - h. und sonstige sportliche Aktivitäten
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Die Organe des Vereins (§6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 - (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Auslagen und Aufwendungen im Dienst des Vereins dürfen nur nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses ersetzt werden.
 - (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
 - (7) Der Verein tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein kann bestehen aus:
 - a. Natürlichen Personen
 - b. Juristischen Personen

- c. Ehrenmitgliedern, die auf Vorschlag der Mitgliederversammlung durch den Vorstand des Vereins ernannt werden.
- (2) Erwerb der Mitgliedschaft
 - a. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
 - b. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Beendigung der Mitgliedschaft
 - a. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung der Mitgliedschaft, Ausschluss oder Tod.
 - b. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Sie ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich.
 - c. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 4 Beiträge

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
 der geschäftsführende Vorstand,
 der erweiterte Vorstand,
 die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden und einem Stellvertreter, sowie dem Leiter für Finanzen.
- (2) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus: dem geschäftsführenden Vorstand, maximal 6 Beisitzern, dem Abteilungsleiter der „Fechtabteilung von Eintracht Duisburg 1848 e.V.“ ohne Aufgabenbereich und ohne Stimmrecht. Er ist berechtigt an den erweiterten Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (3) Die Geschäftsverteilung erfolgt in eigener Zuständigkeit und wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten (§26 BGB).
- (5) Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl (siehe § 7.10) des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Scheidet ein Mandatsträger vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, ist eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (7) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Die Einladung wird per Email (an die letzte bekannte Email-Adresse des Mitgliedes) verschickt. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige elektronische Absendung.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder das beantragt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (8) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens zehn Tage vorher schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen, die dann spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand per Email an die Mitglieder bekannt zu geben sind.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren
 - den geschäftsführenden Vorstand,
 - den erweiterten Vorstand,
 - zwei Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die Kassenführung des Vereins zu prüfen und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den unter §2 genannten Sportverein, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Fechtportes im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (5) Sollte der Sportverein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an den Stadtsportbund Duisburg e.V. – Fachschaft Fechten, der es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Fechtportes im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Im Fall der Ablehnung durch den Stadtsportbund Duisburg e.V. verfällt das Vermögen an das Sportamt der Stadt Duisburg (DuisburgSport), das das Vermögen ebenfalls zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Fechtsports zu verwenden hat.
- (6) Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden (§51 BGB ‚Sperrjahr‘).

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 23.02.2011 von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Gerichtsstand ist Duisburg.

Dr. Frank Steinfort
Vorsitzender

Udo Jacoby
Stellv. Vorsitzender

Michael Scholz
Leiter für Finanzen

Sandra Skibbe

Berthold Fischer

Michael Schrader

Philipp Gorray